

Große Kreisstadt Leimen
Rhein-Neckar-Kreis

SATZUNG

**über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
„Ortskern“ in St. Ilgen**

Aufgrund des § 142 Abs. 1, 3 und 4 Baugesetzbuch und des § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweiligen Fassung hat der Gemeinderat am 26.7.2007 folgende Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern“ in St. Ilgen beschlossen.

§ 1

Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

Das im Lageplan vom 23.5.2007 mit unterbrochenen schwarzen Linien dargestellte Gebiet „Ortskern“ in St. Ilgen, in welchem zur Behebung städtebaulicher Missstände eine Sanierungsmaßnahme durchgeführt werden soll, wird als Sanierungsgebiet „Ortskern“ förmlich festgelegt.

Das Sanierungsgebiet umfasst im Wesentlichen die Bereiche:

- nördlich der Theodor-Heuss-Straße bis zum Leimbach
- Bebauung nördlich der Leimbachstraße zwischen Bahnhofstraße und Kirche
- Grundstück Theodor-Heuss-Straße 3, nördlich des Leimbach
- Südlich der Theodor-Heuss-Straße und des Leimbaches
- Westlich und östlich der Weberstraße bis zum Friedrichsplatz einschließlich Aegidiusweg Nr. 1-5.

Die genaue Abgrenzung des Sanierungsgebietes ergibt sich aus dem Lageplan vom 23.5.2007 (M 1:2.000). Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im „vereinfachten“ Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Bestimmungen §§ 153 – 156 a BauGB wird ausgeschlossen. Bis zum 31.12.2017 soll die Sanierung abgeschlossen sein.

§ 3
Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung und werden nicht ausgeschlossen.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB am Tage der öffentlichen Bekanntmachung rechtskräftig.

Leimen, den 27.07.2007


Wolfgang Ernst
Oberbürgermeister



Verfügung:

1. Veröffentlichung in der Rathaus-Rundschau am 03.08.2007
2. Anzeige an das Regierungspräsidium Karlsruhe am 06.08.2007